

Zeitschrift: Jahrbuch / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Annuaire / Société suisse d'études généalogiques

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (1985)

Artikel: Bemerkungen über Ehe und Zivilstand im Kanton Obwalden

Autor: Garovi, Angelo

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697714>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bemerkungen über Ehe und Zivilstand im Kanton Obwalden

Von Angelo Garovi, Sarnen/Sachseln

Wie bekannt sein dürfte, kennt man in der Schweiz keine Pfarrregister vor dem 15. Jahrhundert. Der früheste Hinweis auf eine Führung von Pfarrbüchern findet sich im Wallis, wo Bischof Walter Supersaxo schon um 1460 allgemeine Vorschriften zuhanden des Klerus erlassen hat.

Im Kanton Obwalden finden wir, wie in den meisten Kantonen, erst einige Zeit nach dem Konzil von Trient Pfarrbücher, erstmals 1592 in Sarnen. Ich werde darauf zu sprechen kommen.

Vorerst möchte ich Ihnen aber aus dem Landbuch von 1526 (der frühesten noch erhaltenen Gesetzessammlung) zwei rechtlich interessante Artikel über die Ehe zitieren:

Ein Landsgemeindebeschluss wurde wie folgt festgehalten:

"Wir sind über ein komen, wer der ist der dem anderen sine kind zur ee git die under fiertzechen jaren sind ane drüyer siner vatter mag die nächsten und drüyer siner mutter mag die nächsten, und an des kinds vogt, oder der darzu hulffe und ryete oder mit retten oder getätten heimlich oder offenlich tags oder nachts oder schüffe getan in thein weg, als mengs dero were, es wer frouwen oder man, deren wer yetlichs verfallen dem amman und den lantlütten um hundert pfund, und keme das kind in schaden, das soltend sy ouch da von wyssen."

Dieser Landsgemeindebeschluss, der wohl ins 15. Jahrhundert zurückreicht (1426 wurde das erste Landbuch geschrieben), wenn nicht sogar noch in frühere Zeit, besagt, dass man seine Kinder nicht "vergaben" (zur Ehe geben) dürfe ohne Einverständnis dreier der nächsten Verwandten mütterlicher- und väterlicherseits. Was der Rechtshistoriker Louis Carlen im Wallis nachwies, hat sich anscheinend auch in Obwalden abgespielt. Es war nämlich im Wallis üblich, die Kinder schon früh zu verloben. Im Verlobungsvertrag versprachen die Eltern dem Gegenkontrahenten, den Mündel zum Mann oder zur Frau zu geben. Nach kanonischem Recht war es dem Vater erlaubt, für unmündige Kinder ein Verlöbnis zu schliessen, das aber stets noch der Zustimmung des Kindes selber nach seiner Mündigkeit bedurfte (mündig wurde man mit vierzehn Jahren). Diese Form nannte man sponsalia de futuro (um diese Form handelt es sich in unserem Beschluss). Dieses Versprechen konnte aber immer einseitig aufgelöst werden, im Gegensatz zu den sponsalia de praesenti, die durch Konsenserklärung der beiden Brautleute bereits eine gegenwärtige Ehe begründeten und daher unauflöslich waren.

In diesem Artikel klingt also noch etwas nach von den alten deutsch-rechtlichen Elementen von den altalemannischen Rechtsgewohnheiten und -satzungen, nach denen der Muntinhaber selbst als Vertragskontrahent auftritt. In Obwalden war das vor der Mündigkeit also nur möglich mit der Einwilligung "drüyer siner vatter mag die nächsten und drüyer siner mutter mag die nächsten": nur so konnte ein Kind unter vierzehn Jah-

ren "zur Ehe gegeben" werden.

Ehefähig wurde man damals, wie bereits erwähnt, mit 14 Jahren, was dem Kirchenrecht entspricht (die Mädchen durften nach kanonischem Recht schon mit 12 Jahren heiraten). Erst die Reformationsverordnungen bestimmten 18 Jahre für die Frau und 20 für den Mann.

Ein weiterer interessanter Passus findet sich in unserem ältesten Landbuch:

"Item so hand wir aber uff gesetzt, wer der wer, der in unsere land ein wib nimbt, der nit von unserem land er boren ist, der sol sins wibs vogt nit sin über ir gütter ze verkouffen noch zu versetzen, das er des kein gwalt haben sol, er mag wol yr vogt sin, ir gut zu besetzen und entsetzen und das niessen als ein byderman sins wibs gut niessen sol und han, an allein zeverkouffen und zu versetzen, wie vor geschriben statt."

Ein aufschlussreicher Artikel, der wohl aus der Zeit von 1382 stammen dürfte, wo die Veräusserung von Liegenschaften an Fremde an der Landsgemeinde "zu unsers lands und unser nach komen nutz und ere" verboten wurde: ein früher Beschluss gegen den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer - in unserem Fall wurde die Angelegenheit auch im ehelichen Güterrecht geregelt.

Und nun zurück zur Geschichte der Pfarrbücher - der Vorläufer der Zivilstandsregister.

Wie in den meisten katholischen Orten hat die Vorschrift des Konzils von Trient zur Führung von Kauf- und Eheregistern auch in Obwalden vorerst wenig Erfolg gehabt. An der 24. Session des Konzils von Trient wurde zwar 1563 festgelegt, dass jeder Pfarrer ein Buch führen müsse, in das er bei Ehen die Vermählten, die Zeugen, den Tag und Ort der Heirat einzutragen habe. Ebenso hatte er ein Taufbuch zu erstellen und fortzuführen, in das er jeden Täufling einschreiben musste. Im Bistum Konstanz fand unter Kardinal Mark Sittich vom 1. bis 5. September 1567 in Konstanz eine Diözesansynode statt, welche eine strengere Vorschrift erliess: Danach soll jeder Pfarrer fünf Bücher führen, nämlich je eines für die Täuflinge, die Kommunikanten, die Gefirmten, die Heiratenden und die Toten. Diesen Beschlüssen scheint aber in Obwalden nicht sofort nachgelebt worden zu sein.

In Sarnen finden wir erstmals 1592 ein Ehe- und Totenbuch, und seit 1594 ein Taufbuch. Das älteste Taufbuch von Sarnen beginnt am 17. Jänner 1594. Damals wurden noch entgegen der Verordnung des Konzils von Trient drei Paten genommen. Erst im Jahre 1607 wurde die Vorschrift des Konzils durchgesetzt (man wollte damit das Eehindernis der geistlichen Verwandtschaft vermindern). Im Taufbuch steht deswegen folgende Aufzeichnung: "1607 Jar den 21. tag Apl. uff Sant Jörgitag ist abgemeret worden das drit gfäterli an der gantzen Landsgemeinde doch schwerlich (d.h. nicht ohne bedeutende Opposition) und ist beschächen durch Anhaltung Johann Jauchli

pfarrherr alhier im Hauptflecken Sarnen."

Das älteste Totenbuch wurde von Pfarrer Heinrich Räber am 18. Heumonat 1592 in folgender Weise begonnen: "Ittem den 18. Hornung ist in Gott verschieden: Der Ersam Melchior Burach, und mit beiden Heillig Sacramenten vorhin verwartet unnd uf dem Fridhoff Kristenlich vergraben worden. Dem Gott gnädig sye." Die gestorbenen Kinder sind in diesem Totenbuch nicht verzeichnet. Im gleichen Jahr beginnt auch das älteste Ehebuch. Am 12. Jänner 1592 wurde Nikolaus Wymann mit Katharina Wyrsh kopuliert. Mitten unter den jungen Eheleuten findet man auch folgende typisch barocke Aufzeichnung: "1628 den 7 meyen hielt Sin erstes Amt (Primiz) und geistliche Hochzeit der Ehrwürdig geistlich Herr Melchior Meyer."

Wie wurden nun die Angaben über eine Person ermittelt in der Zeit vor diesen Pfarrbüchern? Wir haben hier in Sarnen einen aufschlussreichen Fall. 1585 wurde das Alter des Cyprian Trüb von Sarnen auf folgende Weise ermittelt: Der Landschreiber Azarias von Flüe berief dessen Paten Hans von Ewil, Margreth Zingg und Leonz Gerig. "Si zigen dt by jr gewisse das er vergangener Liechtmess 25 Järrich worden sig achttag darvor" (25. 1.1560).

Wie verhält es sich nun mit der Einführung der Pfarrbücher in den andern Pfarreien?

In Engelberg findet sich 1606 ein Taufbuch, 1605 ein Ehebuch und 1619 ein Totenbuch und in Sachseln finden wir seit 1610 alle drei. Erst das von Papst Paul V. erlassene Rituale Romanum von 1614, das im Anhang Vorschriften zur Führung von Pfarrbüchern enthielt, scheint den Anstoss gegeben zu haben, nun in allen Pfarreien solche Bücher zu führen. Sie werden seit folgenden Daten geführt:

	Taufbuch	Ehebuch	Totenbuch
Kerns	1633	1639	1633
Alpnach	1660	1660	1660
Giswil	1632	1632	1630
Lungern	1627	1626	1626

Kardinal Franz Conrad von Rodt erneuerte 1761 die Diözesanconstitutionen des Bischofs Jakob Fugger von 1609, in denen die Führung von 5 getrennten Pfarrbüchern vorgeschrieben war, und erliess 1766 ein neues Rituale für seine Diözese. Darin wurde vorgeschrieben, dass die Pfarrbücher in Tabellenform zu führen seien.

Der erste Ansatz zu staatlich beeinflusster Registerführung findet sich in Obwalden 1794. An der Landsgemeinde beschloss damals das Landvolk, dass jeder Kirchgang auf seine Kosten ein Stammbuch zu errichten habe.

Ein Beschluss der "Helvetischen einen und untheilbaren Republik" vom 20. Januar 1801 hält fest, dass zwar durch Gesetz vom 15. Hornung 1799 die Besorgung der Geburts-, Sterbe- und Eheregister unter die Verrichtungen der Munizipalitäten zähle,

legt aber vor allem den Pfarrherren nahe, dass sie ihre Register möglichst vollständig weiterführen sollten. Diese Register hätten "wie bis anhin über den bürgerlichen Zustand völlige Beweiskraft", heisst es weiter. Anscheinend hat es mit den Registern der Munizipalitäten nicht geklappt.

Nach der Helvetik regelt eine bischöfliche Verordnung in betreff der Eheversprechungen vom 25. April 1811 die Verehelichungen. Diese Verordnung erhielt vom Landrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald die gesetzliche Bestätigung und trat am 1. Herbstmonat 1811 in Kraft. Darin heisst es, dass die vielfältige Erfahrung längst erwiesen habe, "dass die ohne gesetzliche Formalitäten und ohne Zeugen eingegangenen Eheverlöbnisse sehr oft Spuren der Uebereilung tragen, die Parteien sehr leicht in verwickelte Prozesse stürzen und mancherlei Nachtheil für das sittliche Wohl, für die häusliche Ordnung, für das Glück der Ehe veranlassen". Es wird festgelegt, dass in Zukunft "kein gemachtes Eheversprechen als bindend anerkannt wird, als welches im Pfarrhause in Gegenwart des rechtmässigen Pfarrers und der gewöhnlichen Zeugen, deren wenigstens zwei sein sollten, gemacht worden ist". Das entspricht dem kanonischen Recht, d.h. genauer dem Decretum Tametsi des Konzils von Trient vom 11. November 1563.

Weiter steht darin in Artikel 2: "Weil nur solche feierliche Eheversprechen die Verbindlichkeit zur Ehe nach sich ziehen, so soll eine auf vorherige Zusicherung der Ehe geschehene Schwächung oder Schwängerung kein Recht und keine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen können."

Es werden dann noch weitere Erfordernisse zur rechtlichen Gültigkeit einer Ehe aufgezählt.

Die Eidgenössischen Konkordate von 1807, 1820 und 1842 will ich hier übergehen. Ich komme zu einer kantonalen Verordnung gegen leichtsinnige Verehelichungen, welche der Landrat am 20. Oktober 1849 erlassen hatte.

Landammann und Landrat wollten mit dieser Verordnung "den sich vielfach mehrenden leichtsinnigen Verehelichungen Schranken setzen und dadurch nicht bloss die Gemeinden und den Staat vor der unbestreitbaren Last immer zunehmender Armenunterstützung sichern".

Unterstützungspflichtige durften nicht heiraten, "wer dem Spiele, Trunke, der Nachtschwärmerei oder einem unsittlichen strafbaren Wandel notorisch ergeben war", musste "zwei Jahre lang einen unzweifelhaften Beweis seiner Besserung gegeben haben", bevor er sich verehelichen durfte. Wer "nicht eine Profession ausübte und durch selbe sich bereits einiges Vermögen erworben" hatte, durfte ebensowenig heiraten wie der, welcher "in den Religionswahrheiten nicht gehörig unterrichtet" war. Das waren noch strenge Sitten! Es war dann wohl Ironie des Schicksals, dass gerade arme Leute sich vielfach in Rom verheirateten liessen, was damals zu einem intensiven Briefwechsel zwischen den Regierungen und dem Nuntius Anlass gab: Man wollte diese "römischen Ehen", deren Konsequenzen

die Kantone zu tragen hatten, mit allen Mitteln verhindern. Und noch ein Gesetz aus dem 19. Jahrhundert ist wieder aktuell nach dem Vortrag der Herren Blaise Knapp und Peter Kottusch über "Eheschliessungen von Ausländern zum Zwecke des Erwerbs des Schweizerischen Bürgerrechts respektive Erschleichung einer Aufenthaltsbewilligung". Ich meine das Gesetz über die Einbürgerung einheirathender Weibspersonen vom 25. April 1852.

Darin regelt Artikel 3:

"Weibspersonen fremder Staaten, welche sich in unserm Kanton einheirathen, erlangen dieselben Rechte, müssen aber nebst Entrichtung einer Gebühr von 150 neuen Franken in die Armenkasse der Heimathgemeinde des Bräutigams und der Erfüllung der allgemein gültigen Heirathsverordnung 1000 neue Franken eigenen Vermögens in die Kanzlei hinterlegen." - was damals eine beträchtliche Summe darstellte! Das waren also noch recht rigorose Zeiten! Der Obwaldner Kantonsrat erliess dann am 13. November 1875 eine Verordnung für Einführung des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe (vom 24. Christmonat 1874).

Artikel 7 dieser Verordnung schreibt vor, dass die Zivilstandsbeamten noch besondere Familienregister für ihren Kreis zu führen hätten und zwar eines für verbürgerte an- und abwesende und eines für niedergelassene Familien.

Nachdem die endgültige Verification stattgefunden hatte, wurden diese neuen "Familienbücher" vom 1. Herbstmonat 1876 an im Sinne von Art. 11 des erwähnten Bundesgesetzes als rechtsgültig erklärt und damit zur Grundlage des modernen Zivilstandswesens im Kanton Obwalden.

Die beiden Aufsätze sind erstmals in der "Zeitschrift für Zivilstandswesen" 1983 (S. 340-346) erschienen (der erste zudem im "Nidwaldner Volksblatt", Nr. 127 des 117. Jahrgangs) und werden hier mit Einwilligung der Autoren und der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen einem weiteren Leserkreis mitgeteilt.

